

3.2 Tagespflege

3.2.1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

3.2.1.1 Einführung

Vom Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) über das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1991 durch mehrere Änderungsgesetze weiterentwickelt worden. Von besonderer Bedeutung sind - neben der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz - die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege: zunächst durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dann durch das seit 1. September 2005 gültige Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und schließlich durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) gilt seit 1. Januar 2009. Es umfasst u. a. den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren auf der Basis des TAG und es widmet sich Klarstellungen, Berichtigungen und punktuellen Änderungen einzelner Vorschriften, die durch das TAG und KICK bereits eingefügt worden waren.

Mit dem TAG ist eine erste Grundlage für den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung geschaffen worden. Das Gesetz leitete eine Verbesserung der Kindertagesbetreuung ein. Dies war aus zweierlei Gründen notwendig:

1. um Kinder früher fördern und
2. um die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit verbessern zu können.

Im TAG ist der steigende gesellschaftliche Bedarf nach Betreuungsangeboten für Kinder im Alter unter drei Jahren aufgegriffen worden. Durch die im Gesetz formulierten Mindestkriterien soll im Jahr 2010 ein Versorgungsniveau von bundesweit durchschnittlich 21 Prozent für unter Dreijährige erreicht werden. Tatsächlich ist der Bedarf an Betreuungsangeboten für diese Altersgruppe jedoch größer. Er liegt bei einer Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 Prozent. Bund und Länder haben daher den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine durchschnittliche Betreuungsquote von 35 Prozent vereinbart.

Aus Sicht des Bundesgesetzgebers ist dem zusätzlichen Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder im Alter unter drei Jahren insbesondere im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik Rechnung zu tragen. So soll der Aufbau bedarfsgerechter Betreuungsstrukturen nicht nur bessere Entwicklungschancen für Familien sondern für die Gesellschaft insgesamt ermöglichen. Derzeit können Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit mit ihrem Familienleben vereinbaren wollen und zugleich mit Blick auf die Anforderungen der Wirtschaft ein hohes Maß an Mobilität aufbringen müssen, nicht darauf vertrauen, in jedem Bundesland

ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung vorzufinden. Vor diesem Hintergrund waren bundesgesetzliche Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung, die über das TAG hinausgehen und dieses ergänzen, erforderlich. Einheitliche Basisnormen bei der Tagesbetreuung anstelle unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen sollen die Voraussetzungen für die Mobilität schaffen, die von Eltern heute im Arbeitsleben erwartet wird.

Ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik steigert die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort. Demgegenüber können sich Engpässe in der Versorgung mit Betreuungsplätzen in einzelnen Regionen unmittelbar auf die Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte auswirken und somit die Wettbewerbsfähigkeit dieser Region beeinflussen. Durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung soll das Beschäftigungspotential besonders von Frauen mobilisiert werden und sich - so die Intention des Bundesgesetzgebers - gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik erzielen lassen. Hierzu braucht es gesetzliche Änderungen im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren. Diese Änderungen sind Bestandteil des KiföG. Dem Ausbau der Kindertagespflege misst der Gesetzgeber hierbei eine ganz besondere Bedeutung bei.

3.2.1.2 Das KiföG und der Ausbau der Kindertagespflege

Einleitung

Die Kindertagespflege spielt in der Kinderbetreuungslandschaft seit einigen Jahren eine wichtige Rolle. Viele Eltern möchten ihr Kind in einem familienähnlichen Rahmen betreuen lassen. Speziell für kleine Kinder wird deshalb der familiäre Rahmen, der die Kindertagespflege als eine pädagogisch sinnvolle Betreuungsform auszeichnet, angesehen. Dementsprechend hat der Stellenwert der Kindertagespflege beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahre deutlich zugenommen. Dieser wird mit Inkrafttreten des KiföG nochmals gesteigert, denn der Anteil der Tagespflege beim Ausbau der Betreuungsplätze vor Ort soll ab 2013 bei bundesdurchschnittlich 30 Prozent an den neu zu schaffenden Plätzen betragen. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden muss sich das Berufsbild der Tagespflegeperson weiterentwickeln: **Die Tagespflege soll attraktiver und mittelfristig zu einer anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeittätigkeit werden.** Untrennbar damit verbunden sind

- die Sicherung und Verbesserung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen,
- eine angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung bzw. Entlohnung sowie
- die Sicherung und Steigerung der Qualität der Kindertagespflege insgesamt.

Damit sich diese Ziele erreichen lassen, sind im KiföG die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. Die zentralen Änderungen und Neuerungen sollen anschließend im Grundsatz kurz benannt werden. Daran anknüpfend werden die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Kindertagespflege in Baden-Württemberg erläutert sowie darauf Bezug nehmend die konkrete Situation im Rems-Murr-Kreis beschrieben.

Grundlagen des KiföG

1. Definition Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

Die Definition der Kindertagespflege findet sich in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (z. B. der Eltern) geleistet. Landesrecht kann regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet wird¹.

2. Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Eine Tagespflegeperson hat Anspruch auf Tagespflegegeld.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege umfasst (nach Maßgabe von § 24 SGB VIII) wie bisher die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

3. Leistungsmerkmale der laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 u. Abs. 2a SGB VIII)

Die bisherigen Leistungsmerkmale der laufenden Geldleistung sind im KiföG im Vergleich zur Regelung im TAG um die Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erweitert worden (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII). Tagespflegepersonen sind – wie bereits vor Inkrafttreten des KiföG auch – teilweise gesetzlich rentenversicherungspflichtig bzw. betreiben eine private Rentenversicherung. Zudem haben sie Unfallversicherungsbeiträge an die Berufsgenossenschaft zu leisten, wobei die Versicherungsbeiträge zur Absicherung für Unfälle - wie in der Vergangenheit bereits geschehen - vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe voll übernommen werden.

Tagespflegepersonen unterliegen aus ihrer Tätigkeit heraus nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Sie können entweder beim Ehepartner familien- oder als Selbstständige freiwillig versichert sein. Für eine Familienversicherung sind die jeweils gültigen Einkommensgrenzen zu berücksichtigen. Um die angestrebte Versorgung mit Plätzen in Kindertagespflege bis 2013 zu erreichen, muss die Ausübung der Tagespflege mit einer finanziellen Vergütung verbunden werden, die ab einem gewissen Umfang das Auskommen der Tagespflegeperson sichert. Dies wird zur Folge haben, dass das Einkommen aus Tagespflege die Höhe übersteigt, die eine Mitversicherung in einer bestehenden Familienversicherung zulässt. Somit ist eine freiwillige Versicherung erforderlich. Diese lässt sich aus den Entgelten für die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht begleichen. Soweit sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Versicherungspflicht für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung ergibt, übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die hälftige Erstattung der aus Einkommen aus Tagespflege begründeten Beiträge.

Die Tagespflegepersonen werden in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert, worin auch die erstrebte Profilierung der Tagespflege zum Ausdruck kommt.

¹ Regelung in Baden-Württemberg: Gemäß Ziffer 1.2 der VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 kann die Kindertagespflege in Baden-Württemberg auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

4. Leistungsgerechte Vergütung (§ 23 Absatz 2a SGB VIII)

Die Vergütung der Tätigkeit in der Tagespflege war in der Regel niedrig und die Möglichkeit, sein Auskommen mit der Tagespflege zu sichern, nicht gegeben. Im KiföG ist der Betrag, der für die Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson bezahlt wird, konkretisiert worden. In § 23 Abs. 2a wird auf das Kriterium der leistungsgerechten Vergütung hingewiesen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Regelung für den Einzelfall treffen, die auf die individuelle Tätigkeit der Tagespflegeperson eingeht und die zeitliche Dauer der Leistung sowie die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt. Die Länder bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten einen Gestaltungsspielraum, um die Höhe der Vergütung dem Stand der Profilierung des Berufsbildes Tagespflege anzupassen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die veränderte einkommensteuerrechtliche Behandlung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege. Ab dem 1. Januar 2009 werden alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit (im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) behandelt, wenn die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter im eigenen Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen betreut. Bei der Ermittlung der Einkünfte wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass von den erzielten Einnahmen 300 Euro je Kind und Monat (bei einer achtstündigen Betreuung pro Tag) als Betriebsausgaben pauschal abgezogen werden können.

5. Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 und 24a SGB VIII)

In Anbetracht dessen, dass mit Blick auf die für 2013 anvisierte Versorgungsquote von 35 Prozent – und davon 30 Prozent in der Kindertagespflege – die westdeutschen Flächenländer derzeit noch kein entsprechend umfassendes Angebot gewährleisten können, sieht das KiföG einen zweistufigen Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren vor. Deswegen finden sich im KiföG zum § 24 SGB VIII zwei unterschiedliche Fassungen:

- Die Fassung bis einschließlich 31. Juli 2013, die während der gesamten Phase des Ausbaus der Kindertagesbetreuung gilt.
- Die Fassung, die am 1. August 2013 in Kraft tritt, und sich auf den Zeitraum nach Abschluss der Ausbauphase bezieht. Sie löst die bis dahin geltende Fassung insgesamt ab.

a) Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 24 SGB VIII - Fassung bis 31. Juli 2013

Beschränkter Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren

Für die Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 gilt ein beschränkter Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf Förderung in Tagespflege und Tageseinrichtungen. Im Vergleich zum TAG sind im KiföG erweiterte Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt und in Folge dessen die Bedarfskriterien für die frühkindliche Förderung der unter Dreijährigen erweitert worden:

- Einerseits wird der Blick auf den Bedarf des Kindes gerichtet (§ 24 Abs 3 Ziffer 1), indem Kinder, die durch diese Leistung in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unterstützt werden, gefördert werden sollen. Ziel der Förderung ist es, die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und damit die Rahmenbedingungen für echte Chancengleichheit zu schaffen.
- Andererseits wird der Bedarf der Eltern gesehen, indem künftig auch Kinder von Arbeit suchenden Eltern gefördert werden sollen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2a). Damit fällt eine

der letzten Hürden für alleinerziehende Mütter und Väter, die häufig erst einen Arbeitsplatz finden, wenn sie die Betreuung ihres Kindes gesichert haben.

- Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeit knüpft die Vorschrift an den individuellen Bedarf an. Damit ist gewährleistet, dass alle Eltern, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, ein Förderangebot für ihr Kind erhalten, das ihren individuellen Betreuungswünschen entspricht (§ 24 Abs. 3).

b) Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 24 SGB VIII - Fassung ab 1. August 2013

Uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder über einem Jahr

Ab dem 1. August 2013 wird der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt.

Beschränkter Rechtsanspruch für Kinder unter einem Jahr

Für Kinder unter einem Jahr gilt der beschränkte Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Bei ihnen bleibt es bei der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung von Plätzen unter den im Gesetz im Einzelnen alternativ genannten Kriterien. Hinsichtlich der Voraussetzungen werden für die Kinder unter einem Jahr die Regelungen übernommen, die in der Übergangsphase bis 2013 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gelten (siehe § 24 Abs. 3 in der Fassung bis 31.07.2013).

c) Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren (§ 24a SGB VIII)

Bei Inkrafttreten des KiföG steht das für den Ausbauperioden bis 31. Juli 2013 erforderliche Angebot bundesweit noch nicht zur Verfügung - trotz der mit dem Tagesbetreuungs- ausbaugesetz (TAG) eingeleiteten Ausbauplanung, die sich bis zum 1. Oktober 2010 erstreckt. Darüber hinaus sind mit der Neuregelung im KiföG für die unter drei Jährigen eine weitergehende Verpflichtung als nach dem TAG formuliert worden. Zwischen 1. Oktober 2010 und 31. Juli 2013 gilt für Kinder unter drei Jahren ein eingeschränkter Rechtsanspruch: Für bestimmte Personengruppen (berufstätige Eltern, Auszubildende) sind Betreuungsplätze - auch für unter 1-Jährige - vorzuhalten.

Damit bundesweit ein Versorgungsniveau erreicht wird, mit dem die erweiterten Bedarfskriterien erfüllt werden können, bedarf es einer verlängerten Übergangsfrist. Der dafür notwendige Zeitraum wird wegen der ungleichen Ausgangsbedingungen und der unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten in den Ländern und Regionen variieren. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in § 24a SGB VIII die Möglichkeit, die Einhaltung der bundesgesetzlich vorgegebenen Bedarfskriterien bis zu einem späteren Zeitpunkt hinauszuschieben, höchstens jedoch bis zum 1. August 2013 – also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des uneingeschränkten Rechtsanspruchs. Dann tritt diese Übergangsregelung außer Kraft.

In § 24a SGB VIII sind die Vorgaben für den stufenweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung bei denjenigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, die die (erweiterten) Bedarfskriterien im Ausbauperioden noch nicht erfüllen. Sie sind zum stufenweisen Ausbau auf das vorgegebene Versorgungsniveau verpflichtet. Die längere Übergangszeit bis 2013 darf das mit dem TAG bis zum Jahre 2010 gesetzte Ausbauziel nicht gefährden. Deshalb

wird ausdrücklich bestimmt, dass das im TAG bestimmte Zielniveau (Versorgungsniveau von durchschnittlich 21 Prozent für unter Dreijährige) zum Stichtag 1. Oktober 2010 erreicht sein muss!

Gesamtschau - Regelung des zweistufigen Ausbaus der Betreuung von Kindern unter drei Jahren seit Inkrafttreten des KiföG (§ 24 u. § 24a SGB VIII)

Der zweistufige Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. In einer ersten Stufe (bis Ende des Kindergartenjahrs 2012/2013) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege verpflichtet (§ 24 SGB VIII in der Fassung vom Inkrafttreten des KiföG bis 31. Juli 2013). Die Kriterien hierfür sind im Vergleich zum TAG entsprechend erweitert worden. Diese Verpflichtung wird durch eine stufenweise Ausbaupflichtung für solche Träger ergänzt, die diese Kriterien bei Inkrafttreten des KiföG noch nicht erfüllen können. Die davon betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können von einer Übergangsregelung und dem stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren Gebrauch machen (§ 24a SGB VIII).
2. In einer zweiten Stufe (ab dem Kindergartenjahr 2013/2014) gibt es einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (§ 24 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2013).

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Im KICK hat der Gesetzgeber bezüglich der Erlaubnis zur Kindertagespflege eine Neukonzeption vorgenommen. Diese Regelung wurde im Rahmen des KiföG noch einmal überarbeitet: Einer Erlaubnis bedarf danach jede Tagespflegeperson, die während eines Teil des Tages regelmäßig und länger als drei Monate ein oder mehrere fremde Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche entgeltlich außerhalb des Haushalts der Eltern betreut (§ 43 Abs. 1 SGB VIII)². Ist die Tagespflegeperson geeignet, so erhält sie die auf fünf Jahre befristete Erlaubnis, bis zu fünf fremde Kinder während eines Teils des Tages zu betreuen. Eine Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind ist nicht mehr erforderlich.

Die Höchstgrenze von fünf zu betreuenden Kindern bezieht sich auf die Zahl der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilen und diese ggf. mit einer Nebenbestimmung versehen. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder bei der Erteilung der Erlaubnis anzuheben, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt³.

² Die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson kann auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern als zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten abgedeckt werden.

³ Regelung in Baden-Württemberg: Das Land Baden-Württemberg nimmt von beiden genannten Möglichkeiten gemäß Ziffer 1.2 der VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 Gebrauch.

7. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII)

Im Rahmen des KICK ist die Tagespflege in die pauschalierte Kostenbeteiligung nach dem Vorbild der Kindertagesstätten einbezogen worden. Es unterblieb in Satz 2 jedoch die Erweiterung der Befugnis zur sozialen Staffelung der Kostenbeiträge auf die Kindertagespflege (die Staffelung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen ist bereits übliche Praxis). Ab Inkrafttreten des KiföG sind für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege die Kostenbeiträge zu staffeln - soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt (§ 90 Abs. 1 Zif. 3 SGB VIII).

3.2.1.3 Die Auswirkungen des KiföG auf die Förderung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg

1. Regelung der Zuständigkeit der Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg

Gemäß SGB VIII (s. o.) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten.

- In Baden-Württemberg sind die Gemeinden nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 damit beauftragt (§ 3 Abs. 2 KiTaG):

„Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen (§ 3 Abs. 1 KiTaG“). Und sie haben „(...) auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken (...)“.

- Ab 1. August 2013 haben die Gemeinden in Baden-Württemberg darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht (§ 3 Abs. 2 KiTaG):

„Die Gemeinden haben (...) auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.“

- Die Tagespflege wird nach § 8b Abs. 1 KiTaG nicht den Gemeinden, die für die Tageseinrichtungen zuständig sind (s. o.), sondern den Land- und Stadtkreisen zugewiesen (§ 8b Abs. 1 KiTaG):

„Für die Förderung der Kindertagespflege (...) sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig“.

2. Gestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen

- Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht (s. o.) auszugestalten. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Darauf Bezug nehmend wurde das KiTaG geändert (§ 8b KiTaG):

„Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge“.

- Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.07.2009 sieht vor, dass in Baden-Württemberg jede Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung i. H. v. 3,90 Euro je Stunde pro Tageskind erhält. Die Geldleistung umfasst einerseits die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (Sachkosten) entstehen und andererseits einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Zur Erstattung der Sachkosten sind 1,74 Euro und zur Anerkennung der Förderungsleistung 2,16 Euro pro Stunde festgelegt worden.

3. Bemessung und Staffelung der Elternbeiträge in der Tagespflege

- Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind die Kostenbeiträge zu staffeln, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII). Eine für Baden-Württemberg landesweit einheitliche Kostenbeitragstabelle hat der Landesgesetzgeber nicht herausgegeben.
- § 6 KiTaG enthält jedoch eine landesrechtliche Regelung zur Bemessung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen legen demnach die Elternbeiträge fest.
- Nach § 8b Abs. 1 KiTaG sind für die Förderung der Kindertagespflege jedoch die Landkreise und Stadtkreise zuständig (s. o.). Sie sind auch für die Festlegung der Elternbeiträge verantwortlich.
- § 8b Abs. 1 KiTaG wiederum bestimmt, dass ab 2009 die Stadt- und Landkreise gemäß § 29 c Abs. 1 FAG vom 3. März 2009 für die Kindertagespflege Zuweisungen erhalten (sog. Betriebskostenzuschüsse):

„Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen (...)(§ 29 c Abs. 1 FAG).

„Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 29 c Abs. 2 FAG)“

„Die Zuweisungen für die (...) in der Kindertagespflege betreuten Kinder (erhalten) die

Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt (§ 29 c Abs. 3 FAG).

- Die Zuweisungen nach dem FAG sind gemäß § 8b Abs. 3 KiTaG bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu berücksichtigen (§ 8b Abs. 3 KiTaG):

„Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen“.

3.2.1.4 Die Finanzierung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Finanzierung der Tagespflege in Baden-Württemberg ist auf Landesebene das KitaG im Zusammenwirken mit dem Finanzausgleichgesetz (FAG) zur Förderung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung (Betriebskostenförderung) maßgeblich. Ebenso bedeutsam ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege). In ihr ist festgelegt, dass das Land und der Landkreis Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (Strukturförderung) gewähren. Die finanzielle Förderung der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren basiert demnach auf drei Säulen.

Übersicht: Öffentliche Bezuschussung der Tagespflege in Baden-Württemberg

<u>Landeszuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (Strukturförderung)</u>	<u>Landkreiszuschuss zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (Strukturförderung)</u>	<u>Landeszuschuss zur Förderung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung (Betriebskostenförderung)</u>
<u>Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen</u>	<u>Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen</u>	<u>Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen</u>
Grundlage: VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Febr. 2009; Ziff. 2.6	Grundlage: VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Febr. 2009; Ziff. 2.5.3 u. 2.6	Grundlage: Finanzausgleichgesetz § 29c FAG vom 18. Febr. 2009
Die Höhe des Zuweisungs Betrags ist abhängig von a) der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren des Vorvorjahres (Stand: 31.12.); b) der Anzahl der statistisch erfassten Tagespflegepersonen und je nach Qualifizierungsgrad (Stand: 1.03.).	Die Höhe des Zuweisungs Betrags ist abhängig vom Zuweisungs betrag des Landes, da es sich hierbei um eine kommunale Komplementärfinanzierung handelt.	Die Höhe des Zuweisungs Betrags ist abhängig von der Anzahl der Kinder in Tagespflege unter drei Jahren (Stand: 1.03.) bei einer Betreuungszeit von a) unter 5 Stunden b) 5 bis 7 Stunden c) über 7 Stunden

3.2.2 Situation im Rems-Murr-Kreis

Im Rems-Murr-Kreis hat die Kindertagespflege seit einigen Jahren beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahre erheblich an Bedeutung gewonnen. Dazu beigetragen hat ganz wesentlich die bewährte Struktur der Tagespflege im Landkreis.

3.2.2.1 Struktur der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis

1. Die Tageselternvereine

Im Rems-Murr-Kreis sind sechs Tageselternvereine tätig, die mit ihren Angeboten im gesamten Kreisgebiet präsent sind:

- Tagesmütter- und Elternverein Schorndorf und Umgebung e.V.
- Tagesmütter- und Elternverein Fellbach e.V.
- Tageselternverein Waiblingen e.V.
- Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.
- Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
- Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V.

Tabelle 1: Regionale Zuständigkeit der Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Tageselternverein	Gemeinden im regionalen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Tageselternvereins	Anzahl der 0-3 Jährigen*	Anteil der 0-3 Jährigen bezogen auf RMK in %
Fellbach	Fellbach, Kernen	1569	14,74
Waiblingen	Waiblingen, Weinstadt, Korb	2408	22,62
Schorndorf	Schorndorf, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Urbach, Winterbach	2278	21,40
Welzheimer Wald	Welzheim, Alfdorf, Althütte, Kaisersbach	669	6,28
Winnenden	Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim	1362	12,79
Backnang	Backnang, Allmersbach, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach, Weissach i.T.	2359	22,16
		10.645	100

*Quelle: Statistisches Landesamt: Stand: 31. Dezember 2008

Aufgaben der Tageselternvereine

- Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegeverhältnissen, d. h. fachliche Beratung der Tagespflegepersonen und der Eltern in allen Fragen der Tagespflege (gemäß § 23 Abs. 4 u. § 43 Abs. 4 SGB VIII);
- Prüfung der Eignung der Tagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII durch die jeweilige pädagogische Fachkraft des Tageselternvereins anhand der gesetzlichen Kriterien (Persönlichkeit, Sachkompetenz und Qualifizierung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten) und mittels Vorgespräche und Hausbesuche in Vorbereitung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Kreisjugendamt;

- Vorbereitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen bis 62 Unterrichtseinheiten (gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit der VwV Kindertagespflege)⁴;
- Durchführung regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen;
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Gewinnung von Tagespflegepersonen;
- Gewährleistung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII;
- Anstellungsträger für Fach- und Verwaltungskräfte einschließlich Dienst- und Fachaufsicht;
- Vereinsführung, Mitgliederverwaltung, Kassenführung, Verwendungsnachweise;
- Gewährleistung der Statistik (gemäß § 98 ff. SGB VIII) insbesondere für das Statistische Landesamt.

Tabelle 2: Ausbau der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis

Die Tabelle gibt einen Überblick über den Ausbau der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis (Stichtag für die Jahre 2007 und 2008 war jeweils der 15.03; für das Jahr 2009 gilt der 1.03. als neuer Stichtag)⁵.

Tagespflegeverein		Anzahl und Qualifizierung der Tagespflegepersonen					Anzahl der betreuten Kinder
		Anzahl	Ohne abgeschlossenem Qualifizierungskurs	Mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs	Davon 30 bis 120 Stunden	Davon über 120 Stunden	
Fellbach	2007	35	2	33	18	2	67
	2008	32	1	31	21	3	69
	2009	37	1	36	35	0	81
Waiblingen	2007	51	10	41	37	1	69
	2008	52	7	45	35	11	77
	2009	61	0	61	54	0	93
Schorndorf	2007	70	16	54	54	0	96
	2008	84	25	59	56	12	127
	2009	105	0	105	101	0	126
Welzheimer Wald	2007	27	2	25	21	0	46
	2008	33	15	18	17	1	51
	2009	42	0	42	40	1	54
Winnenden	2007	39	7	32	29	0	67
	2008	36	5	31	27	8	63
	2009	45	0	45	45	0	63
Backnang	2007	70	14	56	29	0	74
	2008	68	1	67	59	4	99
	2009	71	0	71	67	1	110

⁴ Die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen beträgt seit 2007 mindestens 62 Unterrichtseinheiten; ab 2011 sind 160 Unterrichtseinheiten erforderlich (Ziffer 1.3 VwV Kindertagespflege).

⁵ Die Zahlen beruhen auf Statistikbögen, die die Tagespflegepersonen für das Statistische Landesamt ausfüllen. Die Spalte „Mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs“ umfasst auch Qualifizierungskurse von bis zu 30 Stunden und andere Nachweise.

Tabelle 2 unterstreicht folgende Entwicklung:

- Im Rems-Murr-Kreis sind zum Stichtag 1.03.2009 insgesamt 529 Kinder in der Tagespflege betreut worden. Davon waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 211 Kinder unter drei Jahren. Im Jahr zuvor wurden nach einem Bericht des Statistischen Landesamtes insgesamt 494 Kinder in der Tagespflege betreut, davon 217 Kinder unter drei Jahren.
- Ebenfalls zum Stichtag 1.03.2009 standen insgesamt 361 Tagespflegepersonen den sechs Tageselternvereinen für ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege zur Verfügung, im Jahr zuvor waren es 305 Personen. Dabei fällt auf, dass die Zahl der Tagespflegepersonen ansteigt, die im Besitz eines abgeschlossenen Qualifizierungskurses von mehr als 30 Stunden sind.

Die Zahlen belegen, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis voranschreitet: Die Zahl der Tagespflegepersonen sowie deren fachliche Kompetenz ist gestiegen und auch die Anzahl der Kinder, die in Tagespflege betreut werden, ist gewachsen. Diese Entwicklung ist mit Blick auf den im Rahmen des KiföG formulierten Rechtsanspruch ab 1. August 2013 auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr auch dringend notwendig.

Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Grundlagen in der Tagespflege ist anzunehmen, dass die Tagespflegepersonen und die abgebenden Eltern von Seiten der Tagespflegevereine zunächst sehr intensiv beraten werden müssen. Darüber hinaus ist mit einem Anstieg bei den Qualifizierungskursen auszugehen, die von den Vereinen selbst durchgeführt werden (siehe 3.2.3 Bewertung und Maßnahme).

2. Das Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt übernimmt im Rahmen der Tagespflege vielfältige Aufgaben, die zwischen dem Fachdienst Kindertagesbetreuung (mit 0,75 % Personalstelle für Tagespflege) einerseits und der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe (mit ca. 1 Personalstelle, aufgeteilt auf 9 Sachbearbeiter/-innen für Tagespflege) andererseits aufgeteilt sind.

Vor Inkrafttreten des KiföG sah die Aufgabenverteilung folgendermaßen aus:

Aufgaben des Fachdienstes Kindertagesbetreuung

- Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII;
- Überprüfung von Tagespflegestellen, die in ‚anderen geeigneten Räumen‘ als der eigenen Wohnung stattfindet (siehe VwV Tagespflege);
- Betreuung und Beratung der Tageselternvereine und der pädagogischen Fachkräfte in rechtlichen und pädagogischen Fragen;
- Erstellung eines gemeinsamen Angebots an vorbereitender und praxisbegleitender Fortbildung für Tagespflegepersonen;
- Erarbeitung und Festschreibung einheitlicher Standards für die Vermittlung in Tagespflege (z.B. Kriterienkatalog zur Überprüfung von Tagesmüttern, Ausschlusskriterien usw.);
- Ermittlung der Fallzahlen für die Landesförderung;
- Einführung der Führungszeugnisse;
- Durchführung entsprechender Schulungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes;

- Der Fachdienst des Kreisjugendamtes steht den Tagespflegevereinen als insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a KJHG zur Verfügung;
- Abwicklung der Investitionskostenzuschüsse.

Aufgaben der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe

- Beratung von Tagespflegepersonen und abgebenden Elternteilen zu rechtlichen und finanziellen Fragen;
- Prüfung des Antrags von Eltern auf Übernahme der Pflegekosten bei geringem oder gar keinem Einkommen nach § 90 SGB VIII und abschließender Entscheidungsfindung (d. h. Bewilligung, Ablehnung oder Neuüberprüfung)
- Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Kinderbetreuungskosten anderer Leistungsträger;
- Berechnung der Landes- und Landkreiszuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (Strukturförderung) gemäß VwV Kleinkindbetreuung vom 14. Nov. 2006; Antragstellung auf den Landeszuschuss; Erstellung der Verwendungsnachweise und Bewilligung und Auszahlung der Förderung der einzelnen Tagespflegevereine.

Durch Inkrafttreten des KiföG kommen auf das Kreisjugendamt in Ergänzung zu den Tätigkeiten, die bislang in der Tagespflege erledigt wurden, zusätzlich neue Aufgaben dazu. Der Fachdienst Kindertagesbetreuung wird infolge der Neuregelung der Tagespflege in Einzelfällen vermehrt um unterstützende Beratung angefragt werden. Zugleich ist, entsprechend der Intention, die Tagespflege quantitativ auszubauen, von einer stärkeren Nachfrage bzgl. der Erlaubnis auf Tagespflege auszugehen.

Bei der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe entsteht im Zusammenhang mit der vollständigen finanziellen Abwicklung der Tagespflegeverhältnisse durch das Kreisjugendamt und der umfangreichen Beratung, die daraus resultiert, ein völlig neuer Aufgabenbereich, der zu einem erheblichen Mehraufwand und einer Steigerung des Arbeitsanfalls führt. Dies wird mit den bisherigen Ressourcen keinesfalls zu bewältigen sein (siehe hierzu 3.2.3 Bewertung und Maßnahme).

3. Die Tagespflegepersonen

Die im Rems-Murr-Kreis tätigen Tagespflegepersonen sind zu einer hohen Qualifizierung verpflichtet. Um ihre Eignung zu belegen, müssen sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die dem Landkreis ab dem Jahr 2007 erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt in der Regel mindestens 62 Unterrichtseinheiten. Bis 2011 sollten sie ihre Qualifizierung auf 160 Einheiten ausgedehnt haben.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen Kreisjugendamt und den Tageselternvereinen kann eine Tagespflegeperson ein Tageskind in der Regel erst nach Abschluss von mindestens Kurs I (30 Stunden) und der Anmeldung zu Kurs II (32 Stunden) aufnehmen. Für die Tagespflegeperson ist die Qualifizierung im Rems-Murr-Kreis kostenlos. Die Tagespflegepersonen erhalten für die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten vom Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. ein Zertifikat.

Bei Tagespflegepersonen, die im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2011 erstmals die Betreuung in Kindertagespflege übernehmen möchten, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten.

3.2.2.2 Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

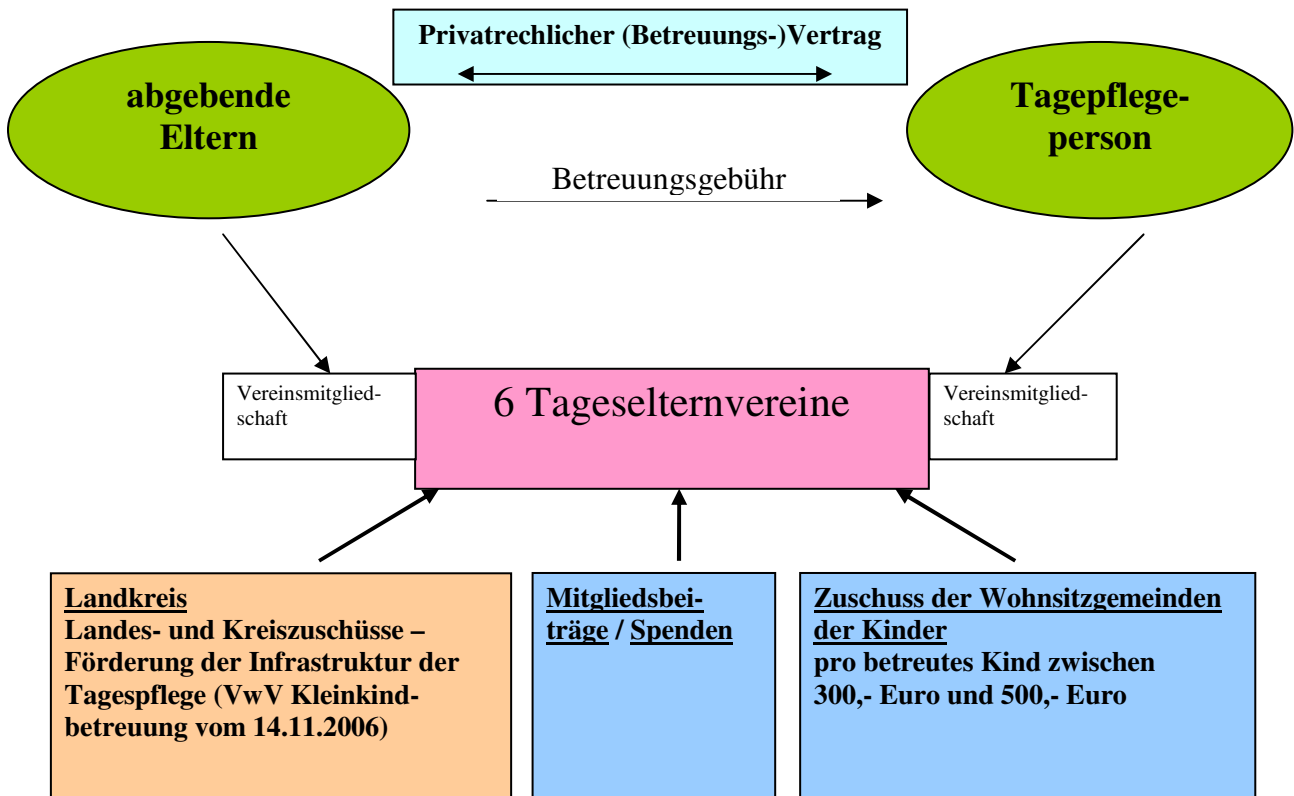
Mit Inkrafttreten des KiföG tritt ein Paradigmenwechsel bezüglich der Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ein: Bislang war die Tagespflege privat-rechtlich organisiert, mit Inkrafttreten des KiföG ist sie öffentlich-rechtlich geregelt.

1. Privat-rechtlich organisierte Tagespflege vor Inkrafttreten des KiföG

Das Kreisjugendamt förderte vor Inkrafttreten des KiföG - abgesehen von der Übernahme der Unfall- und Alterssicherung – komplementär zu den Zuschüssen des Landes die Struktur der Tagespflege. Darin eingeschlossen waren die Gewinnung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen (siehe Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006 des Ministeriums für Arbeit und Soziales). Diese Aufgaben wurden im Rems-Murr-Kreis durch die Tageselternvereine geleistet, dementsprechend waren sie die Empfänger der Zuschüsse. Weitere Zuschüsse gab es durch die Kommunen, durch Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls durch Spenden.

Die Bezahlung der Tagespflegeperson oblag grundsätzlich den abgebenden Eltern. Eine Ausnahme davon bildeten lediglich jene Tagespflegeverhältnisse, für die das Kreisjugendamt die Kosten übernahm, weil die Eltern bzw. Elternteile aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten nach § 90 SGB VIII hatten.

Schaubild: Struktur der privat-rechtlich organisierten Tagespflege im Rems-Murr-Kreis



2. Öffentlich-rechtlich organisierte Tagespflege nach Inkrafttreten des KiföG

Mit Inkrafttreten des KiföG ist die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis öffentlich-rechtlich geregelt. Diese Neureglung fußt auf dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege sowie dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Unter Bezugnahme auf die vorherigen Ausführungen wirken sich die rechtlichen Grundlagen und die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift auf die Finanzierung der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis wie folgt aus:

Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (Strukturförderung) nach der VwV Kindertagespflege

Um durch eine landesweite Stärkung der Strukturen in der Kindertagespflege ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern, werden die Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis für ihre Tätigkeit der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen sowohl über Landeszuschüsse der Strukturförderung als auch über eine komplementäre Landkreisförderung bezuschusst. Voraussetzung der Landesförderung ist, dass sich der Landkreis mit einem mindestens gleich hohen Betrag beteiligt, bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen anteilig.⁶

Der Landeszuschuss im Rems-Murr-Kreis beträgt 2,75 Euro je Kind unter drei Jahren und 140 bzw. 170 Euro je erfasster Tagespflegeperson, abhängig davon, ob sie im Umfang von 30 bis 120 Unterrichtseinheiten oder über 120 Unterrichtseinheiten qualifiziert wurde.

⁶ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kindergruppen und in Kindertagespflege vom 18. Februar 2009 (VwV Kindertagespflege).

Die Zuweisung des Landes geht direkt an den Kreis. Die Bezuschussung der sechs Tageselternvereine orientiert sich an dem Zuschuss des Landes, der durch die Komplementärfinanzierung des Landkreises ergänzt wird. Die Aufteilung der Gelder auf die einzelnen Vereine durch das Kreisjugendamt erfolgt nach den zuvor aufgeführten Kriterien der Verwaltungsvorschrift. (In Ergänzung dazu erhalten die Tageselternvereine kommunale Fördermittel in Form eines Zuschusses der Wohnsitzgemeinden der Pflegekinder).

Gestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach dem KiföG und der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS – Landesjugendamt)

Das Kreisjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt nach § 23 Abs. 2a SGB VIII die Höhe der Entgelte für die Tagespflege fest (da landesrechtlich nichts anderes bestimmt wurde). Des Weiteren ist es Aufgabe des Kreisjugendamtes, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege zahlt das Kreisjugendamt daher grundsätzlich an die Tagespflegeperson

1. eine Geldleistung i. H. v. 3,90 Euro je Stunde je Kind gemäß der seit 1.07.2009 geltenden Neufassung der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS – Landesjugendamt);
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen);
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung aus Einkommen aus Tagespflege;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung aus Einkommen aus Tagespflege.

Gewährung von Betriebskostenzuschüsse zur Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen nach dem FAG

Seit 2009 erhält der Rems-Murr-Kreis über das Finanzausgleichgesetz sog. Betriebskostenzuschüsse für Betreuungsplätze in der Tagespflege (§ 29c Abs. 2 FAG). Ausschlaggebend für die Höhe der Zuweisung ist die Zahl der Kinder, die im Kreis in der Tagespflege betreut werden und die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuweisung im Rahmen der Betriebskostenförderung geht unmittelbar an den Landkreis. Es ist Aufgabe des Kreisjugendamtes, die finanzielle Abwicklung der Betriebskostenzuschüsse durchzuführen. Auf Grundlage des FAG erfolgt die Aufteilung der Zuweisungen für die Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis wie folgt:

- 15 Prozent der Zuweisung sind für die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Diese Aufgabe übernehmen die Tageselternvereine, dementsprechend werden die Zuschüsse vom Kreisjugendamt an die Vereine weitergeleitet.
- 85 Prozent der Zuweisung berücksichtigt der Kreis bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der abgebenden Eltern.

Festlegung gestaffelter Kostenbeiträge der abgebenden Eltern nach KiföG, KiTaG und FAG

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung mussten von Seiten des Kreisjugendamts neben der Neufassung des § 90 Abs. 1 SGB VIII auch die am 1.01.2009 in Kraft getretenen Änderungen des Kindertagesbetreuungs- und Finanzausgleichgesetzes beachtet werden:

1. Das Kreisjugendamt ist nach § 8b KitaG für die Kindertagespflege zuständig.
2. Das Kreisjugendamt setzt den Kostenbeitrag von den Eltern für die Inanspruchnahme der Tagespflege nach § 90 SGB VIII in der Kindertagespflege fest.
3. Ab Inkrafttreten des KiföG sind die Beiträge nach der Höhe des Einkommens zu stufen sowie Landesrecht nichts anderes bestimmt (§ 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). In Anbetracht dessen, dass der Landesgesetzgeber für Baden-Württemberg keine landesweit einheitliche Kostenbeitragstabelle herausgab, wurde im Kreisjugendamt eine gestaffelte Kostenbeitragstabelle für den Rems-Murr-Kreis entwickelt. Gemäß Tabelle ist der Kostenbeitrag gestaffelt nach
 - Einkommen der Eltern und Kinder, die mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für die die abgebenden Eltern Kindergeld erhalten,
 - Anzahl der Personen im Haushalt,
 - Anzahl der betreuten Kinder in der Familie;
 - täglicher Betreuungszeit untergliedert nach den Zeitstufen „bis 5 Stunden“, „5 bis 7 Stunden“ und „über 7 Stunden“.

Der Intention des Gesetzgebers folgend, wonach Tageseinrichtungen und Tagespflege gleichgestellt werden sollen, hat sich das Kreisjugendamt an den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis orientiert, wohl wissend, dass die Betreuungsformen und Beitragssätze für Tageseinrichtungen im Landkreis zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der Beitragstabelle die Empfehlungen des Gemeindetags, der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen einbezogen worden.
4. Das Kreisjugendamt berücksichtigt bei der Bemessung der Kostenbeteiligung 85 Prozent der Zuweisung, die im Rahmen der Betriebskostenförderung gemäß § 29 c Abs. 1 FAG für die Kindertagespflege von Seiten des Landes dem Landkreis gewährt werden (s. o.). Die Kosten der abgebenden Eltern lassen sich dadurch deutlich mindern.

Tabelle 3: Kostenbeitragstabelle des Kreisjugendamtes zur Tagespflege im Rems-Murr-Kreis (Stand: August 2009)

Beitragsstufe	1		2		3		maßgebliches Einkommen	Prozentuale Stafflung des Kostenbeitrags
Monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		Über 150,5 Stunden			
Informativ tägl. Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	Unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
monatliche Kostenbeiträge in EUR (gerundet)	0	0	21	21	21	21	1: bis 1.500 EUR	
	13	20	38	60	50	80	2: bis 2.000 EUR	20 %
	25	40	75	120	100	160	3: bis 2.500 EUR	40 %
	38	60	113	180	150	240	4: bis 3.000 EUR	60 %
	50	80	150	240	200	320	5: bis 3.500 EUR	80 %
	63	100	188	300	250	400	6: über 3.500 EUR	100 %
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.								

Anmerkungen zu Tabelle 3

1. Der Einkommensbegriff

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen (abgebende Elternteile und das betreute Kind) zuzüglich der Einkommen der Kinder (minderjährig und volljährig), die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben und für die der Kostenbeitragspflichtige Kindergeld erhält. Zum Gesamteinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Sonderzahlungen;
- ALG I, Überbrückungsgeld und Krankengeld;
- der Anteil des Erziehungsgeldes;
- BaFöG, BAB und sonstige Sozialleistungen;
- Unterhalt;
- Renten wie Hinterbliebenen-, Halbwaisen- und Betriebsrenten sowie Pensionen;
- Kindergeld sowie Kindergeldzuschlag, welches der Kostenbeitragspflichtige für Kinder erhält, die mit in Haushaltsgemeinschaft leben. Das Kindergeld für das in Tagespflege betreute Kind wird ebenso wie der Kindergeldzuschlag immer mit angerechnet;
- Miet- und Pachteinahmen;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- alle sonstigen positiven Einkommen.

Nicht zum Gesamteinkommen zählen und anrechnungsfrei bleiben:

- Wohngeld;
- Eigenheimzulage;
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden;
- Pflegegelder aus der Pflegeversicherung;

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlte Steuern;
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung;
- Absetzung von Freibeträgen ab der 3. haushaltsangehörigen und beim Einkommen berücksichtigten Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag in Höhe von derzeit 322,- Euro abgezogen (steuerlicher Grundfreibetrag ab 1. Januar 2009 für ein Kind in der mittleren Altersstufe).

2. Kostenbeitrag bei mehreren in Tagespflege betreuten Kindern aus einer Familie

Werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut, ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

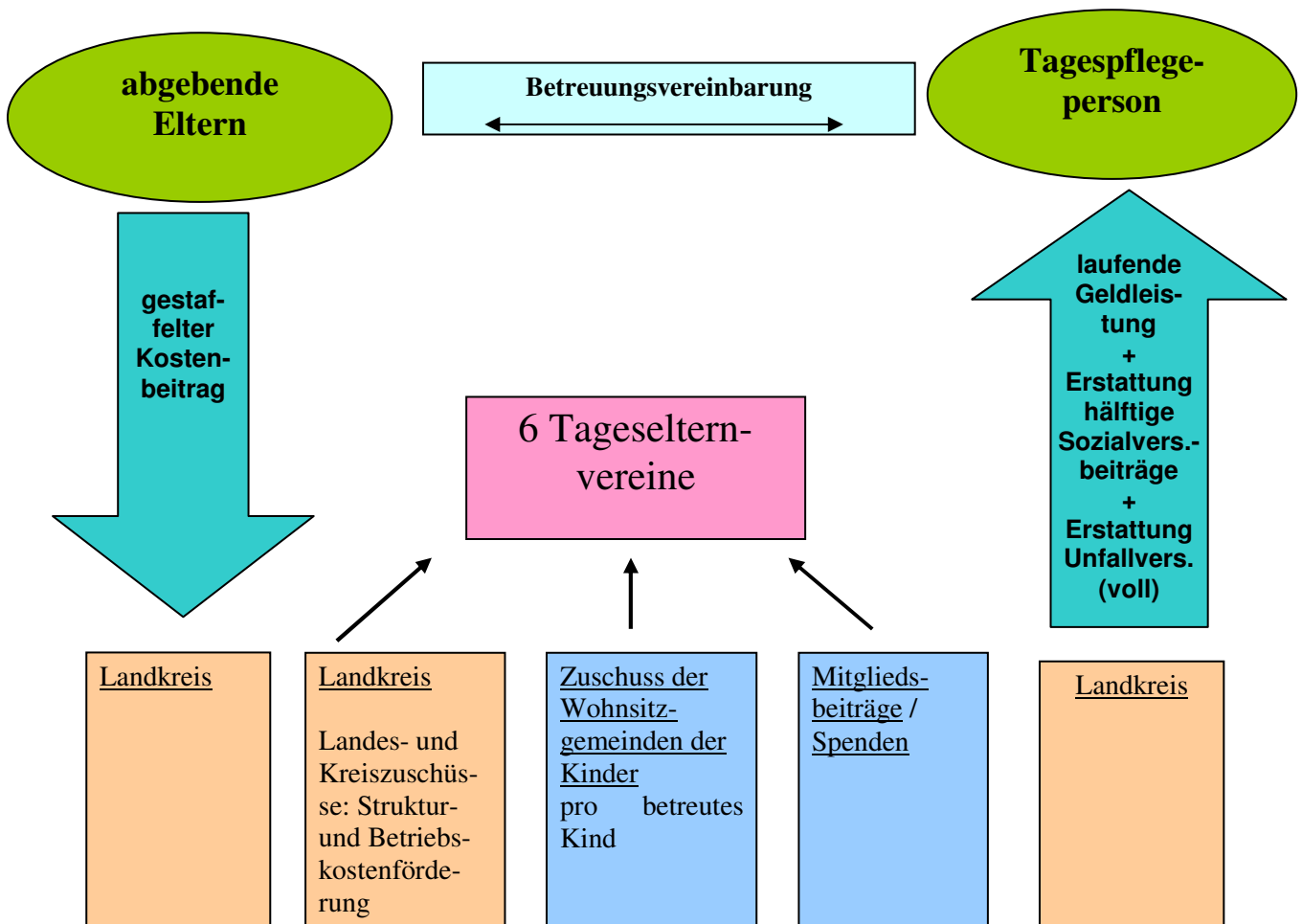
- bei 2 Kindern aus einer Familie 75,00 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind;
- bei 3 Kindern aus einer Familie 50,00 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind;
- bei 4 Kindern aus einer Familie 37,50 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind;
- bei 5 Kindern aus einer Familie 30,00 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind.

Soweit sich bei Spalte 2 und 3 nach der Geschwisterermäßigung wegen mehreren betreuten Kindern ein Kostenbeitrag unter 21,00 Euro ergibt, wird dennoch ein Kostenbeitrag von 21,00 Euro erhoben, da dieser Betrag eine häusliche Ersparnis darstellt.

3. Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII

Ist die Beitragsbelastung dem Kind und den Eltern nicht zumutbar, kann gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Schaubild: Struktur der öffentlich-rechtlich organisierten Tagespflege im Rems-Murr-Kreis



Fazit:

Die öffentlich-rechtliche Regelung der Tagespflege kann dazu beitragen, dass sich die Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis stärker in Richtung eines eigenständigen Berufsprofils professionalisieren wird. Zugleich werden den abgebenden Eltern mit dem quantitativen Ausbau und der Qualifizierung der Kindertagespflege echte Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 SGB VIII eröffnet. Die entscheidenden Impulse hierfür sind vom KiföG ausgegangen.

3.2.3 Bewertung / Maßnahmen

a) Bewertung der Neuregelung in der Tagespflege mit Blick auf neue Aufgabenbereiche im Kreisjugendamt

Für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung in der Tagespflege ist ein komplett neuer Aufgabenbereich beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis entstanden, der insbesondere von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeiten sein wird.

Die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe im Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises hatte im Jahr durchschnittlich ca. 60 Tagespflegeverhältnisse auf Grundlage des § 90 SGB VIII zu bearbeiten. Eine Personalstelle verteilt auf neun Sachbearbeiter/-innen stand hierzu zur Verfügung.

Demgegenüber bestehen jährlich im Rems-Murr-Kreis insgesamt ca. 500 Tagespflegeverhältnisse (siehe hierzu auch Tabelle 2). Die finanzielle Abwicklung dieser Tagespflegeverhältnisse im Zuge der Neuregelung der Tagespflege - dies betrifft u. a. die umfangreiche Beratung der Tagespflegepersonen, der abgebenden Eltern sowie der Tageselternvereine, die Bearbeitung der Anträge der abgebenden Eltern auf Übernahme von Betreuungskosten, die Anträge der Tagespflegepersonen auf Geldleistung nach § 23 SGB VIII, die Entscheidung über die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie die vollständige Abwicklung der Struktur- und Betriebskostenförderung - bedeutet eine erhebliche Steigerung des Arbeitsanfalls für den Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe des Kreisjugendamts: Die Fallzahlen steigen, der Beratungsbedarf bezüglich rechtlicher und finanzieller Fragen nimmt um ein Vielfaches zu und weiterhin wird zu prüfen sein, ob gemäß § 90 SGB VIII den abgebenden Eltern der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Maßnahme

Die Bearbeitung des für das Kreisjugendamt neuen Aufgabengebietes im Bereich der Kindertagespflege erfordert in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe zwei Sachbearbeiterstellen (VK) und eine 0,5 Sekretariatsstelle.

Inwieweit eine Aufstockung im Fachdienst Kindertagesbetreuung notwendig sein wird, hängt davon ab, in welchem Umfang der Bedarf an fachlicher Beratung und Begleitung ansteigt.

b) Bewertung der Neuregelung in der Tagespflege mit Blick auf die örtliche Bedarfsplanung im Rems-Murr-Kreis

Es entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Landesverbände, die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung umfassend auf die gemeindliche Ebene zu geben. Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zum 1.01.2009 ist die Zuständigkeit der Kindertagespflege jedoch den Stadt- und Landkreisen übertragen worden. Zugleich schreiben die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung (KiföG und KiTaG) eine differenzierte örtliche Bedarfsplanung in allen Bereichen der Kindertagesbetreuung vor - auch in der Tagespflege. Das örtliche Angebot an Kindertagesbetreuung ergibt sich somit aus der Summe der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und den Möglichkeiten der Tagespflege. Dies führt dazu, dass die Kommunen die Tagespflegeplätze ihres Einzugsbereiches in ihrem kommunalen Bedarfsplan aufführen.

Die bisherige kommunale Zuständigkeit für die gesamte Kindertagesbetreuung hat eine derartige Bedarfsplanung ermöglicht, da der jeweilige Bedarf am besten vor Ort erkannt wird (unbeschadet der Abstimmung dieser Planungen mit dem Landkreis im Rahmen sei-

ner Gewährleistungsverantwortung nach dem SGB VIII). Die Änderung des KiTaG führt in der Praxis nunmehr zu einer Zweiteilung der Zuständigkeit in der Kindertagesbetreuung mit weitreichenden Folgen:

1. Die Kommunen beplanen „ihre“ Einrichtungen und der Landkreis „seine“ Tagespflegeplätze; eine gemeinsame Steuerung wird dadurch erschwert.
2. Für die abgebenden Eltern kommen zukünftig zwei unterschiedliche Ansprechpartner in Frage: das Kreisjugendamt /die Tageselternvereine, wenn es um die Betreuung des Kindes durch eine Tagespflegeperson geht; die jeweilige Kommunen, sofern die Kleinkindbetreuung in einer Tageseinrichtung beabsichtigt ist.
3. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird - abhängig von der jeweiligen Kommune und dem Betreuungssetting (Tagespflege oder institutionelle Kleinkindbetreuung) - unterschiedlich ausfallen. Dies wirft die Frage auf, ob tatsächlich eine echte Wahl- und Wunschköglichkeit der Eltern gewährleistet sein wird.

Aus Sicht des Kreisjugendamtes sollte die Kindertagesbetreuung - sowohl in Kindertageseinrichtungen wie auch in Kindertagespflege - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine kommunale Aufgabe sein. Beim Ausbau der Kindertagesbetreuung kommt den Kommunen deshalb eine zentrale Rolle zu - unbeschadet der Tatsache, dass der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe innehat, die im Bereich der Kindertagespflege u. a. durch die Struktur- und Betriebskostenförderung der Kindertagespflege zur Geltung kommt.

Darüber hinaus werden im Kreisjugendamt Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie Kindertagespflege als gleichwertige Bestandteile der Jugendhilfeplanung anerkannt. Der jeweilige Fachdienst beider Angebotsformate ist dort zusammengelegt, so dass die fachlichen Standards für die Kindertagespflege weiterentwickelt und mit den Leistungen der Tageseinrichtungen abgestimmt werden können. Sie sind die Grundlage für Planungsprozesse, bei denen das Kreisjugendamt, die kommunale Verwaltungen und die Tagespflegevereine im Zuge der Bedarfsplanung ein Gesamtkonzept zur Bildung und Betreuung von Kindern planen und realisieren. Tageseinrichtungen und Tagespflege werden hierbei gleichermaßen berücksichtigt.

Maßnahme

Im Sinne der neuen Gesetzgebung ist gemeinsam zwischen Kreisjugendamt, den kommunalen Verwaltungen und den Tagespflegevereinen zu klären, wie die Bedarfsplanung beim Ausbau der Tagesbetreuung - sowohl bei den Kindern unter drei Jahren als auch bei den über dreijährigen - unter Berücksichtigung beider Betreuungsformen und des Wunsch- und Wahlrechts der abgebenden Eltern vorangetrieben und für alle Beteiligte zufriedenstellend realisiert werden kann.

c) Bewertung der laufenden Geldleistung mit Blick auf den Ausbau der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis

Nach Auffassung der Tageselternvereine und einem Teil der Kommunen ist die laufende Geldleistung i. H. v. 3,90 Euro pro Stunde für die Tagespflegeperson nicht ausreichend. Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Tagespflege im Rems-Murr-Kreis ins Stocken kommt, weil es sein könnte, dass sich nicht genügend qualifizierte Tagespflegepersonen gewinnen lassen.

d) Bewertung der Kostenbeiträge in der Tagespflege mit Blick auf die Gleichwertigkeit von Tagespflege und Tageseinrichtung

Die Kostenbeiträge für die Tagespflege setzt das Kreisjugendamt fest, während die Träger der Tageseinrichtungen die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen bestimmen. Die Beiträge in den einzelnen Kommunen im Rems-Murr-Kreis unterscheiden sich hierbei ganz erheblich. Dem Gegenüber geht mit der direkten Entgeltzahlung an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt die kreisweit einheitliche Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern einher.

Der Kostenbeitrag für ein vergleichbares institutionelles Betreuungsangebot wird in manchen Kommunen höher, in anderen niedriger liegen. Wenn innerhalb einer Kommune die Gebühren für die Tagespflege höher oder niedriger sind als die Gebühren für die Kindertageseinrichtung, weil die Gebühren für die Tagespflege vom Landkreis (landkreisweit) und die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen kommunal von den Trägern festgesetzt werden, steht dies im Widerspruch

a) zur angestrebten Wahlfreiheit der Eltern und

b) zur Gleichwertigkeit von Tagespflege und institutioneller Tagesbetreuung.

Aus diesem Grunde wurde die Kostenbeitragsstabelle (siehe Tabelle 3) mit kommunalen Vertretern abgestimmt.

e) Bewertung der Qualifizierungsmaßnahmen in der Tagespflege in Zuständigkeit der Tageselternvereine

Gemäß einer Vereinbarung zwischen Kreis und den Tageselternvereinen übernehmen die Vereine die Qualifizierung der Tagespflegepersonen im Umfang von 62 Unterrichtseinheiten. Die Qualifizierung findet bei den Tagespflegepersonen großen Zuspruch. Sie erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, welches vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde.

f) Bewertung der Qualifizierungsmaßnahmen in der Tagespflege in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes

Das Kreisjugendamt übernimmt die Bereitstellung und Organisation der Qualifizierungskurse, die nicht von den Tageselternvereinen verantwortet werden. Mit der Durchführung der jeweiligen Qualifizierungskurse für die Tagespflegepersonen wird das Kreisjugendamt kompetente Fortbildungsträger beauftragen. Hierzu braucht es zusätzliche Mittel.

In Anbetracht dessen, dass Tagespflegepersonen, die ab 2011 in der Tagespflege tätig sein wollen, zwingend 160 Unterrichtseinheiten besucht haben müssen, werden die Ausgaben des Kreisjugendamts dementsprechend ansteigen.

Resümee

Der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ist ein wichtiger Beitrag zur Innovationsfähigkeit des Landkreises: qualitativ gute Betreuung und frühe Förderung ermöglichen Kindern gute Entwicklungschancen und ihren Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit dem weiteren Ausbau der Tagespflege werden Eltern im Rems-Murr-Kreis zwischen unterschiedlichen Betreuungs-

möglichkeiten auswählen können. Aus Sicht der Kommunen gibt es eine Reihe von Gründen, die für die Kindertagespflege sprechen:

- ein gutes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege gibt Eltern Wahlmöglichkeiten;
- Kindertagespflege ist eine besonders flexible Form der Kindertagesbetreuung, weil sie Müttern und Vätern eine Berufstätigkeit auch bei ungünstigeren und wechselnden Arbeitszeiten ermöglicht;
- vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau von Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter 3 Jahren ist die Kindertagespflege im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen relativ kostengünstig;
- speziell in dünn besiedelten Regionen können Kommunen wohnortnah häufig eher Plätze in Kindertagespflege anbieten als in Tageseinrichtungen;
- mit Tagespflege kann - ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung - Betreuungsbedarf befriedigt werden, den eine Einrichtung nicht abdecken kann;
- die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien werden im lokalen Umfeld bestimmt. Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote sind für Kommunen ein bedeutsamer Standortfaktor.

Durch das KiföG wird die im SGB VIII verankerte Gleichwertigkeit von Kinderbetreuung in Tagespflege und Tageseinrichtung ausdrücklich betont. Die Tagespflege ist durch die öffentliche Förderung (Struktur- und Betriebskostenförderung), an die aber auch entsprechende Qualitätsansprüche geknüpft sind, erheblich aufgewertet worden. Damit der durch den Gesetzgeber angestrebte quantitative Ausbau der Tagespflege, ihr Einbezug in die kommunale Bedarfsplanung und ihre Professionalisierung durch umfassende Qualifizierung realisiert werden kann, bedarf es einer entsprechenden Infrastruktur unter Wahrung der fachlichen und gesetzlichen Anforderungen.

Durch das TAG und KICK und schließlich durch das KiföG haben sich die mit der Kindertagespflege verbundenen inhaltlichen, organisatorischen und insbesondere die finanzbezogenen Aufgaben für alle Beteiligte erheblich verändert. Im Sog dieser Änderung wird die Tagespflege zu einem unverzichtbaren Bestandteil kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Der Ausbau der Tagespflege lässt sich jedoch nur im abgestimmten Zusammenwirken von Kreisjugendamt, Kommunen, Tagespflegevereinen, Tagespflegepersonen und abgebenden Eltern bewerkstelligen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend formulierten Maßnahmen zu verstehen.

M 1

Die Bearbeitung des für das Kreisjugendamt neuen Aufgabengebietes im Bereich der Tagespflege erfordert in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe zwei Sachbearbeiterstellen (VK) und eine 0,5 Sekretariatsstelle.

Umsetzung: kurzfristig

M 2

Im Sinne der neuen Gesetzgebung ist gemeinsam zwischen Kreisjugendamt, den kommunalen Verwaltungen und den Tagespflegevereinen zu klären, wie die Bedarfsplanung beim Ausbau der Tagesbetreuung - sowohl bei den Kindern unter drei Jahren als auch bei den über dreijährigen - unter Berücksichtigung beider Betreuungsformen und des Wunsch- und Wahlrechts der abgebenden Eltern vorangetrieben und für alle Beteiligte zufriedenstellend realisiert werden kann.

Umsetzung: kurz- bis mittelfristig